

Eingliederungsleistungen ermessenslenkende Weisungen (ELW)

hier: Vermittlungsbudget - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Präambel

Die ermessenslenkenden Weisungen stellen einen Rahmen für die Integrationsfachkräfte des Jobcenters Landkreis Birkenfeld dar. In begründeten Einzelfällen, kann mit Zustimmung der Teamleitung auch von dem vorgegebenen Ermessensrahmen abgewichen werden.

Bei den aufgeführten Leistungen handelt es sich um Ermessensleistungen, die entsprechend den geschäftspolitischen Zielen und der strategischen Ausrichtungen des Geschäftsplanes individuell eingesetzt werden. Daher ist es notwendig, unter Betrachtung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einzelfalls, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu hinterfragen. Ein Antrag ist immer vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen.

1 Inhaltsverzeichnis

2	Grundlagen der Ermessensausübung	3
3	Umsetzung.....	3
4	Leistungskatalog	4
4.1	Kosten für Bewerbungen:.....	4
4.2	Mobilität.....	4
4.3	Arbeitsmittel	5
4.4	Nachweis	6
4.5	Unterstützung der Persönlichkeit.....	6
4.6	Sonstige Leistungen.....	6
5	Verfahren	7
6	Anlagen.....	7

Impressum

Jobcenter Landkreis Birkenfeld
Idar-Oberstein

2 Grundlagen der Ermessensausübung

Ermessen eröffnet dem Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Grundlage ein Spielraum hinsichtlich seiner Entscheidung. Sein Handeln ist nicht schon durch die Rechtsvorschrift eindeutig und abschließend bestimmt. Demnach folgt die Notwendigkeit eigener Überlegungen zur Auswahl der korrekten Ermessensausübung. Es muss eine Feststellung aller wesentlichen Tatsachen erfolgen und die Besonderheiten des Einzelfalles sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Der Rechtsgrundlage selbst muss entnommen werden, inwiefern ein Ermessen eingeräumt wird. Hierbei ist zwischen Entschließungs- und Auswahlmessen zu unterscheiden:

Entschließungsermessen:	Entscheidung, ob eine Leistung erbracht wird (Frage, überhaupt tätig zu werden)
Auswahlmessen:	Entscheidung, wie eine Leistung erbracht wird (Auswahl aus mehreren Handlungsalternativen)

Bei den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget hat der Leistungsträger immer Ermessen bei der Entscheidung ob und wie auszuüben. Die Ermessenskriterien des „ob“ und des „wie“ sind in der Rechtsgrundlage vorgegeben (Notwendigkeit einer Förderung einerseits; Übernahme angemessener Kosten andererseits). Sofern keine Notwendigkeit abgeleitet werden kann, ist ein Antrag abzulehnen. Eine Prüfung des „wie“ ist folglich entbehrlich. Liegen keine Ausschlussgründe vor, ist mit dem Entschließungsermessen eine Entscheidung über die Förderung getroffen. Im Rahmen des Auswahlmessen ist sodann der Umfang festzulegen. Alle Angaben zur Förderentscheidung müssen sich schlüssig aus der Stellungnahme der VFK ergeben.

3 Umsetzung

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und effizienten Förderpraxis soll der folgende Katalog dazu dienen, den Vermittlungsfachkräften ein Leistungspakt an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können.

Bei allen Förderentscheidungen ist der vollständige Antrag, die **aussagekräftige** Stellungnahme der VFK und – ggf. **ein** aussagefähiger VerBIS-Vermerk beizufügen.

4 Leistungskatalog

4.1 Kosten für Bewerbungen:

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Bewerbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) vereinbarte Bewerbungen Nachweis (Prüfung durch VFK) 	<ul style="list-style-type: none"> 2,50 €/Bewerbung (Grundsatz) nur schriftliche Bewerbungen
Vorstellungsreisen	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) vereinbarte Vorstellungen Nachweis (Prüfung durch VFK) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,20 €/km Wegstrecke, bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV Bei mehrtägigen Vorstellungsreisen in Anlehnung an BRKG

4.2 Mobilität

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung, bzw. Ausbildung Arbeitsplatz ist nur mittels Fahrzeug erreichbar üblicher Marktpreis TÜV/AU mindestens 6 Monate Vorlage eines Kaufvertrages (Muster siehe Anlage 1) kein Ankauf von Verwandten, Ehegatten Zulassung grundsätzlich auf Antragsteller, sonst gesonderte Begründung. 	<ul style="list-style-type: none"> PKW: Zuschuss 100 % vom Kaufpreis, max. 3.000 € Anschaffungspreis bis 5.000 € Motorisiertes Zweirad: Zuschuss 100 % vom Kaufpreis max. 1000 € Anschaffungspreis bis 2.000 € Fahrrad: Zuschuss 100 % vom Kaufpreis, max. 200 € Anschaffungspreis bis 500 € <p>Die Fördergrenzen gelten auch bei Reparatur eines Fahrzeuges.</p>
	<p>Auflagen im Bescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorlage Fahrzeugschein nach Erwerb Fahrzeug Mindestverbleib 6 Monate im Eigentum des Antragstellers 	

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Pendelfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung • auswärtige Arbeitsaufnahme (i.d.R. > 20 km zwischen Wohnort und Arbeitsort) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,20 €/km Wegstrecke, bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV • bis zu 2 Monaten • bis zu 250 €/mtl.
Umzug	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung, bzw. Ausbildung • außerhalb des Tagespendelbereiches (i.d.R. > 2,5 h/tgl. Pendelzeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 750 €
Führerschein	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erreichung von Integrations-fortschritten im Rahmen der Eingliederungsstrategie zur Aufnahme einer sozial-versicherungspflichtigen Ausbildung) • Erwerb innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung bei einer (inländischen) Fahrschule • Keine Förderung nach Entzug der Fahrerlaubnis (MPU) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2.000 € (Abtretung an die Fahrschule bzgl. Fahrschulkosten, alle weiteren Zahlungen an Kunden) • Zahlung nach Vorlage von Anmeldung und Teilrechnungen bis 1.500 € • Restzahlung bis zur max. Förderhöhe nach Vorlage der Abschlussrechnung und des Führerscheins

4.3 Arbeitsmittel

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung, bzw. Ausbildung • Notwendige Arbeitsgeräte und -kleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang und Höhe nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall bis max. 500 €

4.4 Nachweis

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Nachweise	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) benötigte Nachweise, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszeugnis • Personenbeförderungsschein • Impfungen <p>Hinweis: Gebührenbefreiung zur Ausstellung eines Führungszeugnisses (Anlage 3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühr in voller Höhe nach Vorlage Beleg (Rechnung)

4.5 Unterstützung der Persönlichkeit

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Persönlichkeit	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) notwendige Handlungsbedarfe, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung • Vorstellungsgespräch • Friseurbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 100 € (einmalig)

4.6 Sonstige Leistungen

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Sonstiges	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) notwendige Leistungen zur Unterstützung der Integration, bzw. Erreichen von Integrationsschritten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bis 250 € jährlich je Kunde

5 Verfahren

Die ermessenslenkenden Weisungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 (Antragstellung) in Kraft. Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wurde beteiligt.

Idar-Oberstein, 02.01.2019

gez.

Andreas Lemens

Geschäftsführer

Verteiler:

alle VFK des JC BIR, AGT JC,

GF JC KH, GF JC RHK, BfdH, FUB AA KH

6 Anlagen

Anlage 1: Kaufvertrag (Muster)

Anlage 2: Arbeitsmittel

Anlage 3: Gebührenbefreiung